Stadt Lemgo

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 26 01.61 "Ilsekamp"

Stadtgebiet Lemgo

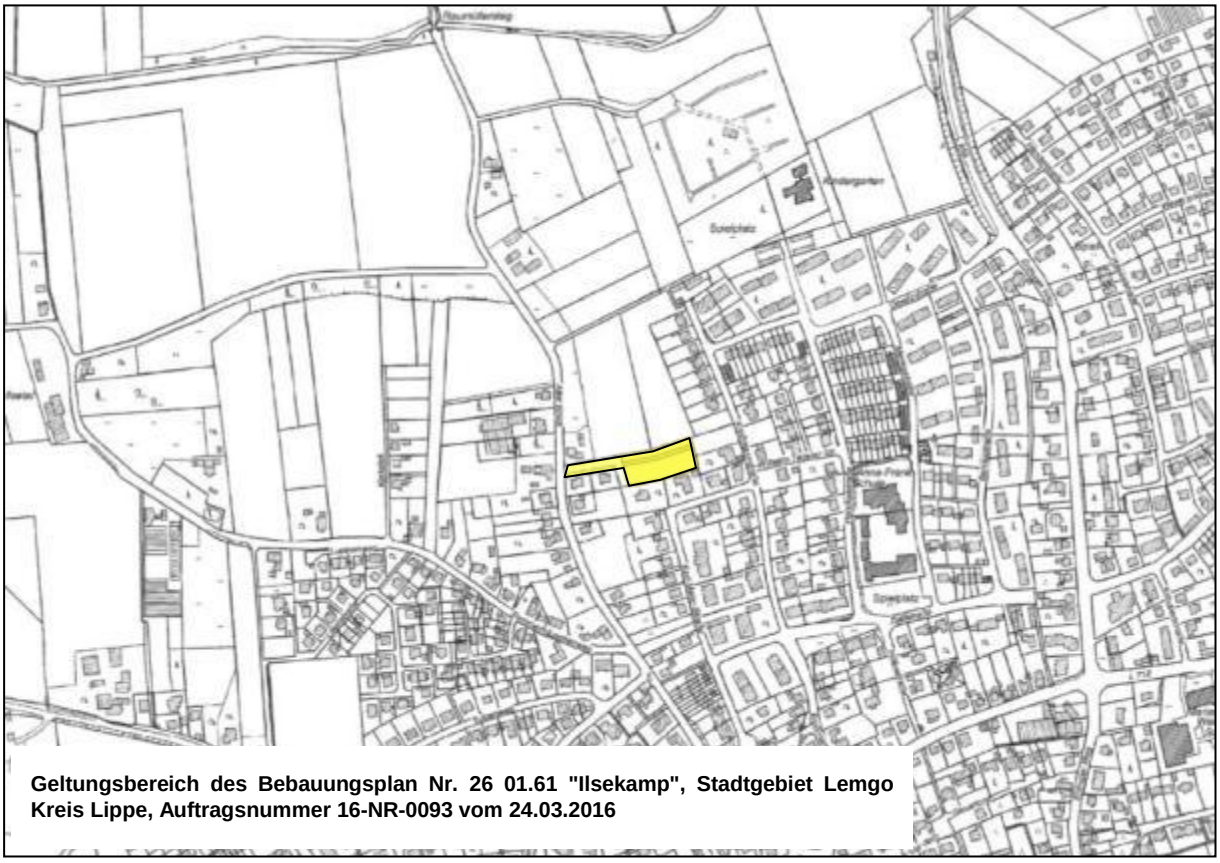

Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 26 01.61 "Ilsekamp", Stadtgebiet Lemgo Kreis Lippe, Auftragsnummer 16-NR-0093 vom 24.03.2016

Auftraggeber:

Herrn Wilhelm Edler
Kleinenmarperstraße 11a
32825 Blomberg

über

Peter Klessmann
Dipl.Ing. Architekt
32657 Lemgo
Tel. 05261/666631

Auftragnehmer:

Büro für Orts- und Landespflege
Dipl. Ing. Halke Lorenzen
Dorfstraße 13
32825 Blomberg-Istrup

Blomberg, Dezember 2014, geändert Februar 2016, geändert April 2016

Stadt Lemgo

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 26 01.61 "Ilsekamp" Stadtgebiet Lemgo

Auftraggeber:

Herrn Wilhelm Edler
Kleinenmarperstraße 11a
32825 Blomberg

über

Peter Klessmann
Dipl.Ing. Architekt
32657 Lemgo
Tel. 05261/666631

Auftragnehmer:

Büro für Orts- und Landespflege
Dipl. Ing. Halke Lorenzen
Dorfstraße 13
32825 Blomberg-Istrup
Tel.: 05235 / 99793, Fax: 05235 / 99795
E-Mail: halke.lorenzen@t-online.de
Internet: halke-lorenzen.de

Blomberg, Dezember 2014, geändert Februar 2016, geändert April 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planung und Aufgabenstellung 4
2. Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes und Vorgehen 4
2.1 Begriffsdefinition - planungsrelevante Arten 4
2.2 Planungs- und Zulassungsverfahren 5
2.3 Bewertungsmaßstäbe 5
2.4 Im Falle eines Ausnahmeverfahrens - Ermittlung des Zustandes der lokalen Population der betroffenen Art und Vermeidung der Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes 7
3. Umweltschadensgesetz (USchadG) 9
4. Lage des Plangebietes 10
5. Artenschutzrechtliche Betrachtung des Planvorhabens 12
6. Datengrundlage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten 12
6.1 Datengrundlage 12
6.2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919 (LANUV 2011) 12
6.3 Planungsrelevante Arten nach der Artenschutzprüfung 16
7. Auswirkungen des B-Plans Nr. 26 01.61 Ilsekamp auf den Planungsraum und dem Vorkommen streng geschützter Tierarten sowie besonders geschützter Tierarten 26
7.1 Auswirkungen des B-Planes auf die Tierarten 26
7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung – Art für Art - Protokolle 26
7.3 Vermeiden, Vermindern und Ausgleich der Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Tierarten 28
8. Fazit 28
9. Literatur 28
10. Anhang I 29

1. Anlass der Planung und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan der Stadt Lemgo Nr. 26 01.61 "Ilsekamp" ist beabsichtigt auf dem Flurstück 674 Gemarkung Lemgo Flur 044, das sich am nördlichen Rand der Flurstücke 682 und 665,die im Norden an der Karl Meier Straße angrenzen, südlich der Flurstücke 18 und 679, drei weitere bebaubare Grundstücke für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Mit dieser geplanten Wohnbebauung erfolgt eine Siedlungsabrundung und gleichzeitig eine Einbindung dieser Siedlungsabrundung zur freien Landschaft durch eine 8,00 m breite Laubhecke mit heimischen Gehölzen

Durch den geplanten Eingriff in die bestehende Fläche(Überbauung von Ackerfläche), können Konflikte mit dem Artenschutz erwartet werden.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sollen eventuelle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ermittelt werden, die durch das Vorhaben bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt werden können

2. Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes und Vorgehen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Zulassung von Vorhaben resultieren einerseits aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) und andererseits aus den europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie).

In der Arbeit wurden somit folgende Arten berücksichtigt:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten nach der Definition der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

2.1 Begriffsdefinition - planungsrelevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die ausschließlich national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt und sind wie alle übrigen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (VV-ARTENSCHUTZ 2010).

Sofern es sich dagegen um FFH-Anhang-IV-Arten oder um europäische Vogelarten handelt, muss im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden (KIEL 2007). Es handelt sich hierbei um die sogenannten **planungsrelevanten Arten**.

Vom LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz) wurde für das Land NRW eine Liste aller planungsrelevanten Arten erstellt und im Fachinformationssystem (FIS) für "geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellt.

Planungsrelevante Vogelarten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG handelt es sich bei den europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind. Demzufolge sind nicht allein die seltenen Arten zu berücksichtigen, sondern auch sehr häufige Arten wie Kohlmeise und Amsel (KIEL 2005). So wurde für die europäischen Vogelarten ein Kriterienkatalog ausgearbeitet, der eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten rechtfertigt (KIEL 2007).

Folgenden Kriterien sind für eine Planungsrelevanz ausschlaggebend:

- alle streng geschützten Arten
- Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL
- Rote Liste- Arten der Gefährdungskategorien 1, 2, 3, R, I sowie alle Koloniebrüter
- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/Wintergaste

Ausschluss-Kriterien sind:

- ausgestorbene Arten (z.B. Wiedehopf)
- sporadische Zuwanderung / Irrgaste

2.2 Planungs- und Zulassungsverfahren

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und "europäischen Vogelarten" folgende artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden:

1) § 44 Abs. 1	- Zugriffsverbote
2) § 44 Abs. 5	- gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der
	- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
3) § 45 Abs. 7	- Ausnahme von den Verboten nach § 44
	- Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.
4) § 67 Abs. 2	- Befreiung
§ 67 Abs. 3	- Befreiung mit Nebenbestimmungen

Die folgende Abbildung (nach TRAUTNER, 2008) veranschaulicht die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahrens

2.3 Bewertungsmaßstäbe

Entsprechend der Bewertungsmaßstäbe findet die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestande nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG statt. Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die in § 44 BNatSchG beschrieben Verbote und normierten, individuenbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), funktionsbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) abzielenden Maßstäbe. In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu klären:

- Ist mit der Tötung oder Verletzung von Tierarten oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?
  Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren z.B. durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da es sich bei diesen sogenannten sozialadäquaten Risiken um unbeabsichtigte Tötungen handelt.
  Wenn sich allerdings durch diese Kollisionen ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstatte im räumlichen Zusammenhang ergibt, z.B. wenn Flugkorridore von Fledermausarten durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch das Kollisionsrisiko für die Weibchen so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der Population nachhaltig gemindert wird, gelten Tierkollisionen nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko. Daher muss das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden.

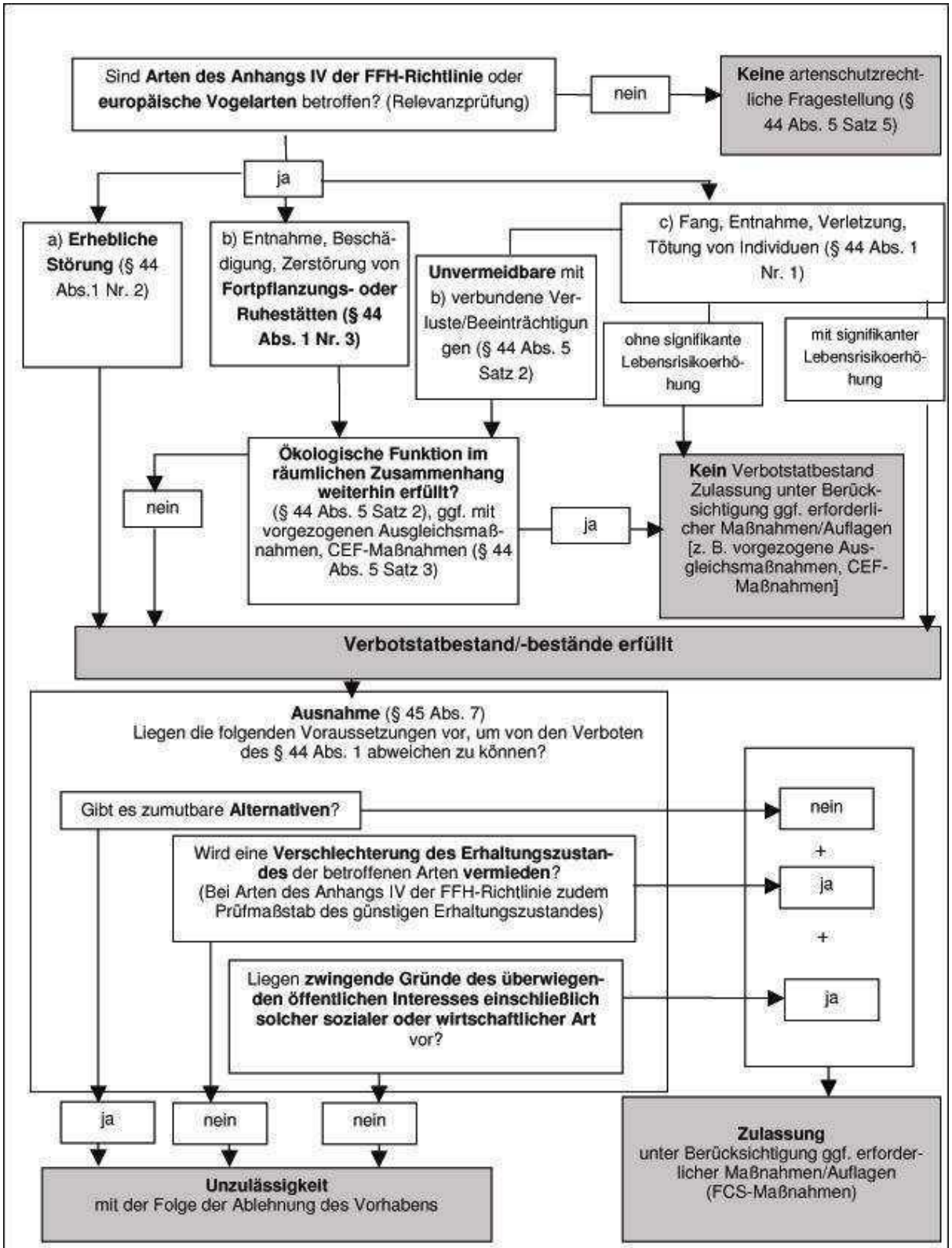

Abb. 1: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben (verändert nach TRAUTNER, 2008). Neben dem im Schema genannten Ausnahmegründen kann es noch weitere Gründe geben (u. a. § 45 Abs. 7 Nr. 4, hier Notwendigkeit des Vorhabens im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung). Weitere Gründe (z. B Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung etc.) spielen im Rahmen von Vorhaben jedoch keine oder nur selten eine Rolle und werden deshalb in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt.

- Ist mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestatten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja, bleibt dann ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen weiterhin bestehen?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Ist mit der Entnahme von Pflanzen oder Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Die Beeinträchtigung hängt neben der Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestande werden beide Aspekte einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert.

Nach (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) sind neben Maßnahmen zur **Vermeidung und Minderung** auch zeitlich **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** bzw. sog. CEF-Maßnahmen (continous ecological functionality measures) möglich. Sie dienen der Wahrung einer ununterbrochenen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestatten und müssen somit räumlich, zeitlich und ökologisch in der Art greifen, dass es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Art kommt.

Sofern aus der Prüfung hervorgeht, dass Verbotstatbestande des § 44 BNatSchG eintreten, weil eine entsprechende Betroffenheit der lokalen Population einer Art nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Ebene des **Ausnahmeverfahrens** die fachliche Prüfung, ob die Befreiungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 erfüllt sind.

Eine Ausnahme unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Maßnahmen oder Auflagen (FCS-Maßnahmen) kann nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Es gibt keine zumutbaren Alternativen
- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten wird vermieden (Bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zudem Prüfmaßstab des günstigen Erhaltungszustandes)
- Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.

Eine Beurteilung, ob zwingende Grunde des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und welche Alternativen für den Eingreifer als zumutbar einzustufen sind, ist nicht Teil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

2.4 Im Falle eines Ausnahmeverfahrens - Ermittlung des Zustandes der lokalen Population der betroffenen Art und Vermeidung der Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes

Erhebliche Beeinträchtigungen

"Die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen ist im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“ (gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05)). Um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation zu belegen,

dass keine negativen Auswirkungen durch den Eingriff entstehen. Reichen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich oder sind erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten, so wird eine Bewertung des Erhaltungszustandes dieser Population vorgenommen. Bei Bewertungsverfahren werden folgende Teilkriterien berücksichtigt:

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigungen

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt dabei in die Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungszustand
- B: guter Erhaltungszustand
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Zu beachten ist, dass die Wertstufen A und B jeweils einen „günstigen“ Erhaltungszustand darstellen und nur die Wertstufe C für einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand steht.
Die Aggregation der drei Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes erfolgt nach dem folgenden Verrechnungsschema:

- A: 3xA oder 2xA+1xB
- B: alle anderen Kombinationen
- C: 3xC oder 2xC+1xA bzw. 1xB.

Die auf diese Weise ermittelten Erhaltungszustände geben den aktuellen Erhaltungszustand einer lokalen Population an.

Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene

"Spätestens im Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren muss **im Falle einer Ausnahmeprüfung** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle planungsrelevanten Arten die Auswirkung auf den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region beurteilt werden.

Im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens ist dann zu prognostizieren, inwiefern sich der Erhaltungszustand in Folge des Eingriffes verschlechtern wurde (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang-IV-Arten). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann wahrscheinlich, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen werden, und sich die Populationsgröße deutlich verkleinert" (KIEL 2007: 27).

Es ist darzulegen, dass die Genehmigung einer Ausnahme für die Realisierung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der entsprechenden biogeographischen Region führt.

In Nordrhein-Westfalen ist eine so genannte Ampel-Bewertung für alle planungsrelevanten Arten erarbeitet worden. Eine Übersicht des Erhaltungszustandes aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen befindet sich im Fachinformationssystem (KIEL 2007).

In das komplexe Bewertungsverfahren fliesen dann vier Teilkriterien ein:

- Verbreitungsgebiet
- Population
- Lebensraum
- Zukunftsaussichten

Jedes Teilkriterium wird zunächst einzeln bewertet. Anschließend wird der gesamte Erhaltungszustand nach einer dreistufigen „Ampel-Bewertung“ in Wert gesetzt:

- grün: günstiger Erhaltungszustand,
- gelb: ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand,
- rot: ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand,
- unbekannt: es liegen keine hinreichenden Kenntnisse über den Erhaltungszustand vor Ein günstiger Erhaltungszustand liegt vor, wenn das langfristige Überleben der Populationen einer Art in der biogeografischen Region möglich ist.

3. Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG) umweltrechtliche Vorgaben und Haftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschl. Risiko) als Umweltschaden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthaftung). Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schaden an Arten und Lebensraumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst wurden und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 (BNatSchG) Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. *Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder*
2. *den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. *Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
2. *natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*

3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. *nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
2. *nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
3. *einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

4. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3600 m² und befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Lemgo auf dem Flurstück 674 der Gemarkung Lemgo, das am nördlichen Rand der Flurstücke 682 und 665 liegt, die im Norden der Karl Meier Straße angrenzen, sowie südlich der Flurstücke 18 und 679, die die freie Landschaft darstellen und ackerbaulich genutzt werden. Erschlossen wird das Flurstück 674 über einen Stichweg von der Straße Alter Knick.

Blick vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf die Angrenzende Ackerfläche in die freie Landschaft.

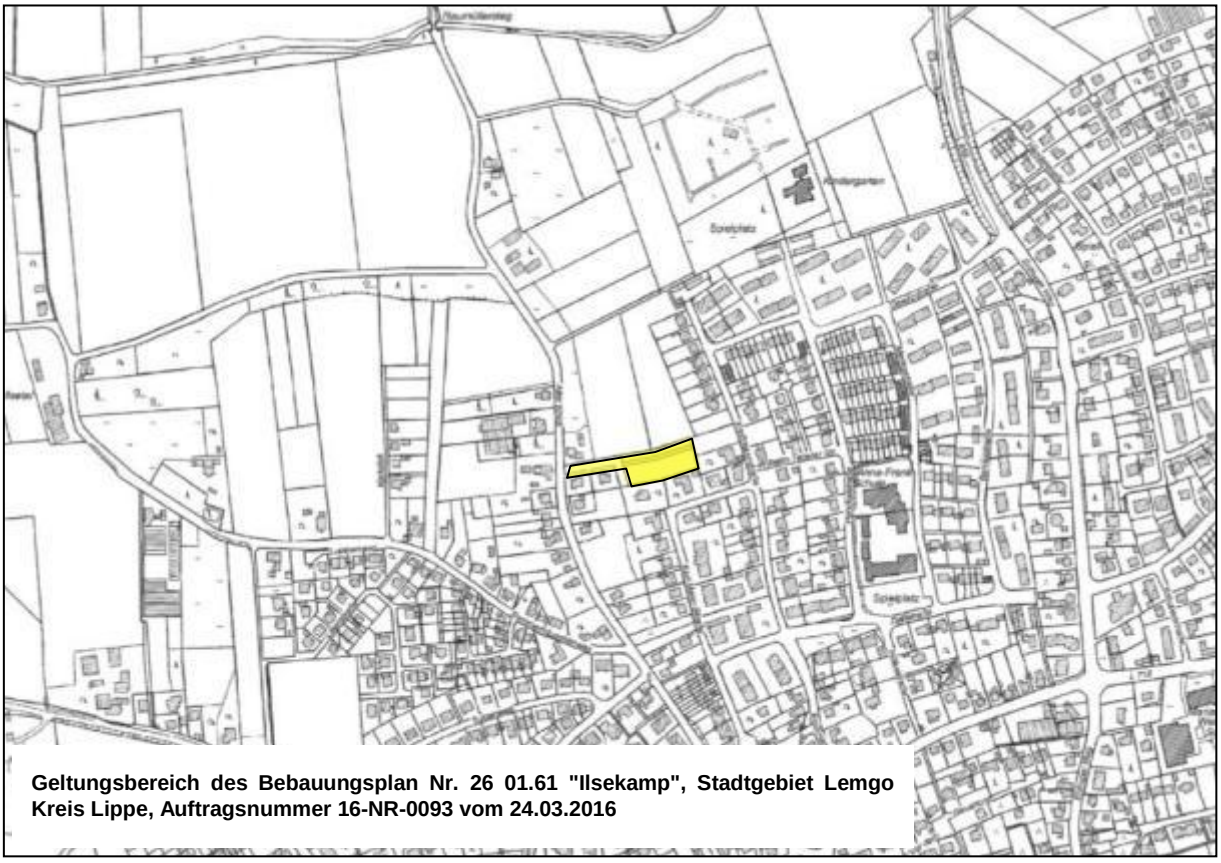

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 01.61 "Ilsekamp", Stadtgebiet Lemgo

Plangebiet Bebauungsplan Nr. "26 01.61 "Ilsekamp", Stadtgebiet Lemgo, ca. 3660 m² derzeitige Ackerfläche

5. Artenschutzrechtliche Betrachtung des Planvorhabens

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.61 "Ilsekamp" werden zwar Ackerflächen zu Wohnbauflächen, zu Gärten und Zufahrten umgewandelt. Die intensiv genutzte ca. 3000 m² große Ackerfläche stellt ohnehin nicht ein wertvolles Biotop für eine vielfältige Fauna und Flora dar. Durch die zukünftige Gartenzone der Wohnhäuser und vor allem durch die 8,00 m breite Laubhecke mit heimischen Gehölzen, die im Norden die die geplante Wohnbebauung zur angrenzenden freien Landschaft einbindet, entstehen im Vergleich zur intensiv genutzten Ackerfläche, hochwertigere Lebensräume für die Fauna und Flora.

6. Datengrundlage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten

6.1 Datengrundlage

Als Datengrundlage dienen die Messtischblatt 3919 Lemgo (LANUV 2011). In der Regel weitere Bestandsaufnahmen in den Monaten April bis Mitte Juni die Zeit der höchsten Gesangaktivitäten ist. In der Zeit von Oktober und November sind die sichtbaren Vogelarten aber namentlich festgehalten worden, die sich selbstverständlich nicht alleine auf der ca. 3000 m² großen Ackerfläche aufgehalten haben, sondern auch in deren Umfeld.

6.2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919 (LANUV 2011)

Das Planungsgebiet des B-Plans liegt im Bereich des Messtischblattes Lemgo (MTB 3919).

Hinsichtlich der Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden ergänzend die Daten für das entsprechende Messtischblatt hinzugezogen (nach LANUV 2011).

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung werden die Arten von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, die im Vorhabensbereich nicht festgestellt werden konnten und zudem keinen geeigneten Lebensraum vorfinden. Arten die auf der geplanten Eingriffsfläche lediglich potentiell als Nahrungsgast vorkommen konnten, jedoch bei der Bestandsaufnahme auch nicht in der Umgebung festgestellt werden konnten, werden ebenfalls von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Hier wird davon ausgegangen, dass die eventuell als Nahrungslebensraum dienende Fläche keine essentielle Funktion für diese Arten aufweist, sodass nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.

Im Messtischblatt 3919 Lemgo sind folgende Arten nicht aufgeführt :

- der kleine Abendsegler
- der Mittelspecht
- der Schwarzmilan
- Teichrohrsänger
- Schwarzstorch
- Wachtel
- Zwergtaucher
- Schlingnatter
- Haselmaus
-

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919 ‚Lemgo'
(LANUV NRW, 2011) (Biologische Station Lippe, 2012)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und –weiden.

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen, -weiden
Säugetiere										
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X			XX	WS/WQ	X
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	(X)	X		X	X	WS/WQ	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X			X	(WQ)	(X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X	(X)		(X)	WS/WQ	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX		(X)	XX	X/WS/WQ	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	X					(WS)/(WQ)	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	XX			XX	WS/WQ	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X		X	X	WS/(WQ)	X
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X	(X)		X		(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)	X	X		(X)
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	XX				(X)		
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		XX		(X)	X		(X)
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑						(X)	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X	X			(X)

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919 ‚Lemgo'
(LANUV NRW, 2011) (Biologische Station Lippe, 2012)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen, -weiden
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓			(X)	X	X	XX	(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X			X		(X)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X		X			(X)
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X		X			
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	X		X	X	X	XX	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G		XX		X			(X)
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	(X)	XX	(X)	XX			X
Luscinia	Nachtigall	sicher brütend	G	(X)	XX		X	X		
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U		X	X	(X)			(X)
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U			XX	XX	X		X
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U		X		X			(X)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓		X			X		X
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓				(X)			(X)
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	X		(X)				(X)
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓		XX	X		(X)		(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X		(X)	X	X	(X)
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	(X)	X	X	XX	X	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	X		XX				X

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919 ‚Lemgo'
(LANUV NRW, 2011) (Biologische Station Lippe, 2012)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen, -weiden
Amphibien										
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	U	X	X		(X)	(X)		(X)
Reptilien										
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓		X	X	XX	X	(X)	
Schmetterlinge										
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G	XX			XX	X		

Als **Vorhabensfläche** wird hier die geplante Eingriffsfläche bezeichnet, die sich auf die ca- 3000 m" große gplante Wohnbaufläche bezieht.

Erhaltungszustand:

G = günstig, **U** = ungünstig, **S** = schlecht, ↓ = abnehmend, ↑ = zunehmend

Schutz nach

FFH-Anhang IV	= Anhang IV der FFH-Richtlinie
VRL-Art. 4 (2)	= Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
VRL-Anhang I	= Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
§§	= streng geschützt
RL	= Rote Liste in Deutschland oder NRW

Vorkommen:

(X)	=	Vorkommen bedingt möglich
X	=	Vorkommen möglich / bestätigt

Rote Liste

N	=	vom Naturschutz abhängig
V	=	Vorwarnliste
1	=	vom Aussterben bedroht
2	=	stark gefährdet
3	=	gefährdet
R	=	arealbedingt selten
W	=	gefährdete wandernde Art

6.3 Planungsrelevante Arten nach der Artenschutzprüfung

Im folgenden sollen die möglichen planungsrelevanten Arten dargestellt werden, die ihren Lebens- und Nahrungsraum auf dem Geltungsbereich des B-Planes(ehemals Acker) haben könnte. Dabei kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die streng geschützten Amphibienarten -NRW mit Wahrscheinlichkeit nicht auf der ca. 3000 m² großen Ackerfläche vorkommen. Dies bezieht sich ebenfalls auf die streng geschützten Reptilien. Auch Begehungen im Untersuchungsgebiet sind zu keine weiteren Erkenntnisse gekommen. Aus diesem Grund werden die geschützten Reptilen und Amphibien nicht weiter tabellarisch aufgeführt.

Vögel

Bei der nachfolgenden Potenzialabschätzung werden im Unterschied zu den vorgenannten Tiergruppen nicht nur die streng geschützten Arten betrachtet, sondern es werden alle für den westfälischen Landesteil belegten Vogelarten berücksichtigt. Eine wesentliche fachliche Grundlage zur Erstellung der Tabelle sind „Die Vögel Westfalens“ (NWO, 2002). Grundlage zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens einzelner Arten innerhalb des Planungsraumes sind die Artensteckbriefe und Rasterkarten des Fachinformationssystems (LÖBF, 2005/2006) sowie der ornithologische Sammelbericht für den Kreis Lippe (BIOLOGISCHE STATION LIPPE, 2005). Mitberücksichtigt werden ferner Beobachtungen während der Geländeerhebungen.

Folgende Vogelarten sind für das Planungsgebiet und deren Umfeld möglicherweise planungsrelevant.

Baumfalke, , Gartenrotschwanz, Grünspecht, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, , Mäusebussard, , Nachtigall, Neuntöter, Randschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, , Turteltaube.

Tabelle 4: Besonders und streng geschützte Vogelarten Westfalens und Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens im Planungsraum. (ebenda S. 14 + 15 + 16)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NW (1999)	Rote Liste D (1998)	Rechtliche Grundlage	Potenzialabschätzung
Alpenstrandläufer	*Calidris alpina*	0	1	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Amsel	*Turdus merula*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	0	1	VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Austernfischer	*Haematopus ostra-legus*	*	k.A.		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	V		ausgeschlossen/unwahrscheinlich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NW (1999)	Rote Liste D (1998)	Rechtliche Grundlage	Potenzialabschätzung
Baumfalke	*Falco subbuteo*	3	3	VO (EG) 338/97, Anh A	möglich
Baumpieper	*Anthus trivialis*	V	*		wahrscheinlich/sicher
Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	R	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	R	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Birkenzeisig	*Carduelis flammea*	*	*		möglich
Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	0	1	VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Blässgans	*Anser albifrons*	k.A.	*	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	2	3	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Bluthänfling	*Acanthis cannabina*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Brachpieper	*Anthus campestris*	0	2	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Brandgans	*Tadorna tadorna*	R	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	2	3	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	0	0	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Buchfink	*Fringilla coelebs*				wahrscheinlich/sicher
Buntspecht	*Dendrocopus major*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Dohle	*Corvus monedula*	V	*		möglich
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	V		wahrscheinlich/sicher
Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	1	2	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Dunkler Wasserläufer	*Tringa erythropus*	k.A.	k.A.	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	V	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	wahrscheinlich/sicher (Nahrungsgast)
Elster	*Pica pica*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	R	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Feldlerche	*Alauda arvensis*	V	V		wahrscheinlich/sicher
Feldschwirl	*Locustella naevia*	3	*		möglich
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V		möglich
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	*	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Fitis	*Phylloscopus trochilius*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	*	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	1	V	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	0	1	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*		wahrscheinlich/sicher

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NW (1999)	Rote Liste D (1998)	Rechtliche Grundlage	Potenzialabschätzung
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	V		möglich
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	*	*		möglich
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	V	*		möglich
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Girlitz	*Serinus serinus*	*	*		möglich
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	*		wahrscheinlich/sicher
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	0	1	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Grauammer	*Miliaria calandra*	2	2	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Graureiher	*Ardea cinerea*	*	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich*
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	*	*		möglich
Grauspecht	*Picus canus*	3	V	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	möglich
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	2	2	BArtSchV, Anl. 1 Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Grünling	*Carduelis chloris*				wahrscheinlich/sicher
Grünspecht	*Picus viridis*	3	V	BArtSchV, Anl. 1	möglich
Habicht	*Accipiter gentilis*	*	*	VO (EG) 338/97, Anh A	wahrscheinlich/sicher
Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	1	2	VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	2	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Haubenmeise	*Parus cristatus*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	*	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Haussperling	*Passer domesticus*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Heidelerche	*Lullula arborea*	2	3	VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Höckerschwan	*Cygnus olor*	*	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Hohltaube	*Columba oenas*	*	*		möglich
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	0	1	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	R	R	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	*	*		möglich
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	3	2	BArtSchV, Anl. 1 Art 4 (2)	möglich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NW (1999)	Rote Liste D (1998)	Rechtliche Grundlage	Potenzialabschätzung
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	V	*		möglich
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	3	*		möglich
Knäkente	*Anas querquedula*	1	2	VO (EG) 338/97, Anh A	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Kohlmeise	*Parus major*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Kolkrabe	*Corvus corax*	1	*		möglich
Kormoran	*Phallocrocorax carbo*	R	V		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	VO (EG) 338/97, Anh A VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Kranich	*Grus grus*	k.A.	*	VO (EG) 338/97, Anh A VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Krickente	*Anas crecca*	2	*	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V		möglich
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	*	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Löffelente	*Anas clypeata*	2	*	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Mauersegler	*Apus apus*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	VO (EG) 338/97, Anh A	wahrscheinlich/sicher
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V			wahrscheinlich/sicher
Merlin	*Falco columbarius*	k.A.	k.A.	VO (EG) 338/97, Anh A VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	2	V	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	möglich
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Mornellregenpfeiffer	*Eudromias morinellus*	k.A.	0	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	3	*	Art 4 (2)	möglich
Neuntöter	*Lanius collurio*	3	*	VSchRl Anh.I	möglich
Nonnengans	*Branta leucopsis*	k.A.	R	VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	2	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Pirol	*Oriolus oriolus*	2	V	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Prachttaucher	*Gavia arctica*	k.A.	k.A.	VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	V		wahrscheinlich/sicher

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NW (1999)	Rote Liste D (1998)	Rechtliche Grundlage	Potenzialabschätzung
Raufußbussard	*Buteo lagopus*	k.A.	*	VO (EG) 338/97, Anh A	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Raufußkauz	*Aegolius funereus*	R	*	VO (EG) 338/97, Anh A VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2		möglich
Reiherente	*Aythya fuligula*	*	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich*
Ringdrossel	*Turdus torquatus*	R	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	V	*		möglich
Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	1	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich*
Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	0	V	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	2	*	VO (EG) 338/97, Anh A VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Rosaflamingo	*Phoenicopterus ruber roseus*	*	k.A.	VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Rothalstaucher	*Podiceps grisegena*	k.A.	V	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Rotkopfwürger	*Lanius senator*	0	1	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Rotmilan	*Milvus milvus*	2	V	VO (EG) 338/97, Anh A VSchRl Anh.I	möglich Nahrungsgäste sicher
Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	2	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	*	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Säbelschnäbler	*Recurvirostra avosetta*	k.A.	*	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*	R	2	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Schafstelze	*Motacilla flava*	3	V		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	1	2	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Schleiereule	*Tyto alba*	*	*	VO (EG) 338/97, Anh A	möglich
Schnatterente	*Anas strepera*	R	k.A.		ausgeschlossen/unwahrscheinlich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NW (1999)	Rote Liste D (1998)	Rechtliche Grundlage	Potenzialabschätzung
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*		möglich
Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	R	V	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	2	*	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R	R	VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	R	*	VO (EG) 338/97, Anh A VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	3	*	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	möglich
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	2	3	VO (EG) 338/97, Anh A VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Silbermöwe	*Larus argentatus*	R	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Silberreiher	*Casmerodius albus*	k.A.	k.A.	VO (EG) 338/97, Anh A	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Singschwan	*Cygnus cygnus*	k.A.	R	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	VO (EG) 338/97, Anh A	wahrscheinlich/sicher
Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	R	*	VO (EG) 338/97, Anh A VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Star	*Sturnus vulgaris*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Steinkauz	*Athene noctua*	3	2	VO (EG) 338/97, Anh A	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	2	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*		wahrscheinlich/sicher

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NW (1999)	Rote Liste D (1998)	Rechtliche Grundlage	Potenzialabschätzung
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Sturmmöwe	*Larus canus*	R	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Sumpfmeise	*Parus palustris*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	*	*1		wahrscheinlich/sicher
Tafelente	*Aythya ferina*	2	*	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*	R	*		ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Tannenmeise	*Parus ater*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	V	V	BArtSchV, Anl. 1	möglich
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	3	*	Art 4 (2)	möglich
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	*		möglich
Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	1	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	VO (EG) 338/97, Anh A	wahrscheinlich/sicher
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	3	*		möglich
Uferschnepfe	*Limosa limosa*	2	1	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	3	V	BArtSchV, Anl. 1 Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Uhu	*Bubo bubo*	3	3	VO (EG) 338/97, Anh A VSchRl Anh.I	wahrscheinlich/sicher
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Wachtel	*Coturnix coturnix*	2	*		möglich
Wachtelkönig	*Crex crex*	1	2	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	*	*		möglich
Waldkauz	*Strix aluco*	*	*	VO (EG) 338/97, Anh A	wahrscheinlich/sicher

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NW (1999)	Rote Liste D (1998)	Rechtliche Grundlage	Potenzialabschätzung
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	V	*		wahrscheinlich/sicher
Waldohreule	*Asio otus*	V	*	VO (EG) 338/97, Anh A	wahrscheinlich/sicher
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	V	*		möglich
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	k.A.	*	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	1	3	VO (EG) 338/97, Anh A	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	2	*	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Weidenmeise	*Parus montanus*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	1	3	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Wendehals	*Jynx torquilla*	1	3	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	3	*	VO (EG) 338/97, Anh A	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	3	*	Art 4 (2)	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	1	2	VO (EG) 338/97, Anh A	möglich
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	2	2	BArtSchV, Anl. 1 VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*		wahrscheinlich/sicher
Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Zwergsäger	*Mergus albellus*	k.A.	k.A.	VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Zwergschnepfe	*Lymnocryptes minimus*	k.A.	k.A.	BArtSchV, Anl. 1	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Zwergschwan	*Cygnus columbianus*	k.A.	k.A.	VSchRl Anh.I	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	2	V	VSchRL Art 4 (2)	möglich

Säugetiere

Bei den Säugetieren sind innerhalb des Planungsraumes vor allem die Fledermäuse von Relevanz, bei denen alle Arten streng geschützt sind. Für die Messtischblatt Lemgo 3919 werden im FIS insgesamt sieben Arten genannt. Hierbei handelt es sich um: Braunes Langohr (Plecotus auritus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Großes Mausohr (Myotis myotis), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri,), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusi) und Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Eine differenzierte Untersuchung der Fledermäuse wurde auf Grund der geringen Größe als unrelevant betrachtet.

Was die Lebensräume der nachstehenden Säugetiere, insbesondere der Fledermäuse betrifft, wird auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen.

Streng geschützte Säugetierarten Nordrhein-Westfalens und Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens im Planungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NW (1999)	Rote Liste D (1998)	Rechtliche Grundlage	Vorkommen im Planungsraum
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteini*	2	3	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Biber	*Castor fiber*	R N	3	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	V	FFH-RL Anh. IV	wahrscheinlich/sicher
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	V	FFH-RL Anh. IV	möglich
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	2	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Fischotter	*Lutra lutra*	0	1	FFH-RL Anh. IV VO(EG)338/97 Anh. A	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	3	3	FFH-RL Anh. IV	möglich
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	R	2	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Große Bartfledermaus	*Myotis brandti*	2	2	FFH-RL Anh. IV	möglich
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	0	1	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	I	3	FFH-RL Anh. IV	wahrscheinlich/sicher
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	3	FFH-RL Anh. IV	möglich
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	*	V	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	3	FFH-RL Anh. IV	wahrscheinlich/sicher
Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	0	1	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	G	FFH-RL Anh. IV	möglich
Luchs	*Lynx lynx*	0	2	FFH-RL Anh. IV VO(EG) 338/97 Anh. A	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	1	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	R	2	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	I	G	FFH-RL Anh. IV	möglich
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	I	G	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	*	FFH-RL Anh. IV	wahrscheinlich/sicher
Wildkatze	*Felis silvestris*	1	2	FFH-RL Anh. IV VO(EG)338/97 Anh. A	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	R	1	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	I	G	FFH-RL Anh. IV	ausgeschlossen/unwahrscheinlich
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*N	*	FFH-RL Anh. IV	wahrscheinlich/sicher

7. Auswirkungen des B-Plans Nr. 26 01.61 Ilsekamp auf den Planungsraum und dem Vorkommen streng geschützter Tierarten sowie besonders geschützter Tierarten

7.1 Auswirkungen des B-Planes auf die Tierarten

Durch die Umsetzung des B-Planes werden dauerhaft ca. 3660 m² intensiv genutzte Ackerflächen zu ca. 1400 m² dauerhaft versiegelt (Gebäude, Zufahrtswege,Wege). Die übrigen 900 m² werden zu Hausgärten und zu einer knapp 700 m² großen Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen umgewandelt, die die Siedlungsabrundung zur freien Landschaft einbindet. Die ca. 500 m² große Verkehrsbrache mit Ruderalvegetation und einzelnen strauchartigen Gehölzen werden zu einem temporären feuchten Regenrückhaltebecken umgewandelt.

Im Gegensatz zu den intensiv genutzten Ackerflächen werden durch die Gehölzhecke und den hausbezogenen Gärten wertvollere Lebensräume für die Tierarten geschaffen. Die Tierarten, die auf weiträumige Ackerflächen angewiesen sind, werden nicht eingeschränkt, da im Anschluss der Bebauung und der Gehölzhecke die weiträumigen Ackerflächen bestehen bleiben.

Bei der Umsetzung des B-Planes (bauliche Maßnahmen) kann es aber zu vorübergehende Einschränkungen für die Tierwelt kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten sowie von Nahrungslebensräumen. Habitatverlust und -degeneration sowie vorrübergehende Überbauung durch Nutzung von Flächen durch Baustelleneinrichtung und Lagerplätze.

Lärmimmissionen: In Baustellennähe kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im Artenspektrum kommen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind meist keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

Bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna kommen.

Optische Störungen: Auf optische Störungen reagieren viele Vogelarten aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche sehr artspezifisch. Störungen durch visuelle Reize, wie Bewegungen von Baufahrzeugen und Menschen sind möglich.

7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung – Art für Art - Protokolle

In der folgenden Art- für Art Betrachtung lässt sich die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens einschätzen und ein mögliches Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestande prüfen. Die Prüfung erfolgt mittels des Formblattes des "Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Zu bewerten sind hier nur die planungsrelevanten Arten, also streng geschützte Tierarten bzw. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Aufgeführt sind hier lediglich die sogenannten planungsrelevanten Vogelarten.

Auf eine artspezifische Bewertung kann dann verzichtet werden, wenn „eine ganze Artengruppe einer vergleichbaren Situation unterliegt und ähnliche Artansprüche hat.“ Diese Arten können dann zusammengefasst behandelt werden (z.B. unspezifische Gebüsch-, Baum- oder Nieschenbrüter) (vgl. EU-Kommission (2007), I.2.3.a Rn.36, Fn.2716).

Säugetiere / Fledermäuse

Da es sich im Geltungsbereich des B-Planes und deren Umfeld um großflächige Ackerflächen handelt und für die Fledermausfauna in diesem Bereich keine Gehölzstrukturen gibt, kann man davon ausgehen, dass die nachgewiesenen Fledermäuse (fünf Arten, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Große / kleine Bastfledermaus, Braunes Langohr ebenda S. 8 COCHET CONSULT, 2006) und die weiteren 5 Arten, die aus den Messtischblättern Lemgo bekannt sind, durch die Bauvorhaben des Bebauungsplans nicht gefährdet sind.

Auch Fäll- und Abrissarbeiten von Bäumen oder Gebäuden sind nicht vorgesehen.

Vogelarten

Aufgrund der Ackerflächen sind planungsrelevante Arten, die eine enge Bindung an den Wald oder waldähnliche Lebensräume haben, durch Vorhaben im B-Plan ebenfalls nicht gefährdet. (Baumfalke, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Kolkrabe, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz, Waldohreule).

Bei möglichen Beeinträchtigungen muss man zudem unterscheiden zwischen Tagesquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere und Nahrungshabitaten inkl. tradierten Flugrouten. Da die vorhandenen großen Ackerfläche im Umfeld des B-Planes lediglich um einige 3000 m² reduziert werden, kann man davon ausgehen, dass auch die Nahrungshabitate für u.a. Rotmilan, Mäusebussard, Habicht und Sperber nicht artgefährdend sind.

Planungsrelevante Arten, die eine enge Bindung an Fließ- bzw. Stillgewässer haben, wie der Eisvogel, das Teichhuhn, Teichrohrsänger, Zwergtaucher, sind ebenso wenig durch die Vorhaben des B-Planes gefährdet wie Arten, die eine starke Bindung an Felsen und felsenähnlichen Lebensräumen haben.

Vogelarten wie der Feldschwirl, der Gartenrotschwanz, Kiebitz, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Wachtel, Wiesen- aber auch die Feldlerche und der Feldsperling, die als Kulturfolger das offene Feld als Lebensraum haben, sind trotz der noch vorhandenen großflächigen Ackerflächen durch den Verlust von der relativ kleinen Ackerfläche kaum beeinträchtigt.

Die meisten dieser Arten (Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn u.a.) sind typische Arten der Agrarlandschaften. Durch den Flächenverlust von Ackerflächen kann dies für die Vögel ein Verlust von Brutlebensräumen bedeuten, wird aber als gering eingeschätzt auf Grund der vorhanden großen Ackerfläche.(mehr als 100 ha)

Insbesondere während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch:

- eine Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern, eine Tötung von Jungvögeln und
- eine Störung einzelner Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeiten kommen.

Brutplätze von z.B. Neuntöter und Feldschwirl in den Saumbeständen z.B. auch in den vorh. gehölzbestandenen kleinen Wall und in den vorhandenen Gärten sind zwar nicht gefährdet, während der Baumaßnahmen können sie aber in den Brut- und Aufzuchtzeiten gestört werden.

Die Kulturfolger wie Schleiereule, Rauchschwalbe und z.T. der Gartenrotschwanz sind eng mit Siedlungsflächen verbunden. Ihr Lebensraum wird durch Maßnahmen des B-Planes wohl kaum eingeschränkt.

7.3 Vermeiden, Vermindern und Ausgleich der Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Tierarten

Durch die Vorhaben des B-Planes 26 01.61 Ilsekamp kann man davon ausgehen, dass die bisher aufgeführten Arten im Untersuchungsraum in ihrer Existenz nicht gefährdet sind. Wohl aber sind sie beeinträchtigt durch die Baumaßnahmen.

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten von September bis März durchzuführen. Sollten außerhalb in dieser Zeit Erdarbeiten unvermeidbar sein, so muss das Baugelände sorgfältig nach Brutgelegen und Jungvögel überprüft werden. Nur wenn es keine Fundstellen gibt, sind Erdarbeiten möglich.

Insgesamt ist durch den B-Plan Nr. 26 01.61 Ilsekamp nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen populutionsrelevanten Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten kommen wird.

8. Fazit

Bezüglich der europäischen Vogelarten und der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, sodass keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

9. Literatur

- Brüggemann, T. (2009): Feldlerchenprojekt – 1000 Fenster für die Lerche. - Natur in NRW Nr. 3/09. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. BMV-Verlagsgesellschaft mbH
- EU-Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, Final version, February 2007.
- Glutz von Blotzheim. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band 10 I) - Aula-Verlag, Wiesbaden.
- KIEL E.-F. (2007): Einführung – Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Stand 20.12.2007 (Internet: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de /artenschutz/content/de/einleitung.html?jid=1o1)
- LANUV (2011): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4020. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4020
- LÖBF NW (2005): Internetveröffentlichung zu streng geschützten Arten in NRW (Dez. 2005).

- MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. - Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
- SCHLUND, W. (2005): Haselmaus Muscardinus avellanarius (Linnaeus, 1758). In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.). Die Saugetiere Baden-Württembergs, Seite 704. Die Saugetiere Baden-Württembergs. Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – NWO & LANUV (Hrsg.).
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE H., FISCHER S., K. GEDEON, SCHIKORE, T, K. SCHRÖDER & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell (S. 792)
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. - In: Naturschutzbund Deutschland & Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg. 2007): Berichte zum Vogelschutz Heft 44
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17-

10. Anhang I

Art für Art - Protokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nicht gefährdete Vogelarten - Brutvögel (Gehölzbrüter)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland Nordrhein-Westfalen	**Messtischblatt** 3919

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Flächeninanspruchnahme werden voraussichtlich keine Gehölzstrukturen entfernt. Es können unter Umständen einzelne Bruthabitate etwaiger Arten verloren gehen. Da es sich hierbei um ungefährdete Arten handelt, werden sich diese Verluste nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baubedingte Tötungen in Folge einer Zerstörung von Nestern und Eiern sind nicht zu erwarten, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also ab September bis März vorgenommen wird.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ■ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nicht gefährdete Vogelarten - Nahrungsgäste

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt
3919

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

■ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die auf der Vorhabensfläche bzw. im direkten Umfeld nachgewiesenen ungefährdeten Nahrungsgäste befinden sich in NRW in einem guten Erhaltungszustand.
Vor allem durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte können sich Störungen von Bruten in der näheren Umgebung der Vorhabensfläche ergeben. Da es sich im vorliegenden Fall ausschließlich um ungefährdete häufig vorkommende Arten handelt, ist anzunehmen, dass sich diese Störwirkungen nicht negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auswirken werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baubedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Störungen von Brutvögeln auf angrenzende Flächen sind dadurch zu vermeiden, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten ab September bis März durchgeführt wird.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ■ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 3919

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☐ atlantische Region ■ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es befanden sich bis zu 6 Feldsperling-Reviere außerhalb und eines innerhalb des Untersuchungsgebietes in einem Altholzbestand. Die Entfernung der Gehölze in Folge des geplanten Eingriffs und ein damit verbundener Verlust des Bruthabitates ist hier somit nicht zu erwarten. Die Reduzierung der Eingriffsfläche als Nahrungshabitat ist für die Art kaum relevant, da sich noch genügend Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Untersuchungsgebietes befinden.
Die Auswirkung des geplanten Eingriffes sind aus diesem Grund für die Erhaltung der lokalen Population nicht entscheiden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Art erwartet, so dass keine Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ■ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ■ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: S3	**Messtischblatt** 3919

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ■ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art konnte mit 2 Revieren in direkter Nähe der geplanten Eingriffsfläche nachgewiesen werden. Bedingt durch den Flächenverlust und einen gewissen Meideabstand, den die Feldlerche zu bebauten Flächen einhält, muss davon ausgegangen werden, dass die bisher von der Art als Brutlebensraum genutzte Ackerfläche im Süden der Vorhabensfläche nach dem geplanten Eingriff dauerhaft aufgegeben wird.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch den Verlust des Reviers zu vermeiden, können die Brutbedingungen auf den benachbarten Ackerflächen verbessert werden, sodass über eine gesteigerte Revierdichte der Verlust wieder ausgeglichen werden kann. Vorgeschlagen werden in diesem Zusammenhang sogenannte Lerchenfenster. Baubedingte Tötungen in Folge einer Zerstörung von Nestern und Eiern sind nicht zu erwarten, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also ab September bis März vorgenommen wird.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ■ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland Nordrhein-Westfalen	**Messtischblatt** 3919

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Brutplatz des Mäusebussards befindet sich sehr wahrscheinlich in den Altbaumbeständen der umliegenden Waldflächen und Feldgehölze. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen kann im Rahmen der Projektdurchführung ausgeschlossen werden. Die Reduzierung der Fläche als Nahrungshabitat ist für die Art kaum relevant, da sich noch genügend Ausweichmöglichkeiten außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Art erwartet, so dass keine Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ■ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mauersegler

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ■ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland Nordrhein-Westfalen	**Messtischblatt** 3919

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ■ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☐ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der meist in Kolonien brütende Mauersegler brütet nicht auf der Vorhabensfläche, sondern wurde lediglich überfliegend beobachtet. Seine Brutplätze liegen in der näheren Umgebung, in von außen zugänglichen Hohlräumen im Dachbereich von Gebäuden. Die Art wird nicht von der Umsetzung des Bebauungsplans beeinträchtigt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Art erwartet, so dass keine Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ■ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).